

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 der Stadt Bad Segeberg

für das Gebiet nördlich der Straße Am Weinhof, beiderseits der Lübecker Straße, östlich des Kleinen Segeberger Sees und westlich des Amtsgerichts - Kalkberggebiet -

Um klarzustellen, dass sich die Beschränkung der höchstzulässigen Zahl der Wohneinheiten entsprechend der gewählten Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch nur auf Wohngebäude bezieht, wird gegenüber dem Ursprungsplan in der textlichen Festsetzung Nr. 2 das Wort „Gebäude“ durch das Wort „Wohngebäude“ ersetzt.

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg am 29.05.2001 gebilligt.

Bad Segeberg, den 25.06.2001

Stadt Bad Segeberg
Der Bürgermeister



Udo Fröhlich